



MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bez. Schärding - Oberösterreich

4752 Riedau
Marktplatz 32/33

Marktgemeinde Riedau – Marktplatz 32/33 – 4752 Riedau

Bearbeiter: Michael Schärfl

Telefon: 07764.8255

Fax: 07764.8255 15

E-mail: gemeinde@riedau.ooe.gv.at

Homepage: www.riedau.at

DVR-Nr.: 0092967

UID-Nr.: ATU23449506

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
263-2005-Ge

Telefon
07764.8255

Datum
04.11.2005

Benützungsverordnung für den Pramtalsaal (Mehrzweckhalle) bzw. für die Turnhalle der Volksschule Riedau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau hat in seiner Sitzung vom 03.11.2005 folgende Mehrzweck- und Turnhallenbenützungsordnung beschlossen:

§ 1

Benützung der Mehrzweck- und Turnhalle für Trainings- bzw. Probenzwecke

Unter Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen ist Vereinen sowie kulturellen und volksbildnerischen Einrichtungen die Benützung der Mehrzweck- und Turnhalle für Trainings- bzw. Probenzwecke gestattet:

1. Die Benützung der Mehrzweck- und Turnhalle ist nur zu dem vom Bürgermeister festgesetzten Zweck und nur innerhalb der von ihm festgesetzten Zeit zulässig.
2. a) Es ist nicht gestattet, schulfremde Geräte ohne Bewilligung der Schulbehörde einzustellen.
b) Die Benützung der Halle ist nur unter Aufsicht eines vom betreffenden Verein namhaft gemachten Übungsleiters, Trainers, Vorturners etc. gestattet.
c) Der betreffende Verein übernimmt dafür während der gesamten Übungszeit in Bezug auf irgendwelche Beschädigungen oder nachteilige Veränderungen die volle Haftung.
d) Das Betreten ist nur mit Turn- oder Gymnastikschuhen gestattet, welche auf dem Boden keinerlei Kratzer oder Farbspuren hinterlassen (Turnschuhe mit weißer oder transparenter Sohle) und nur in der Halle Verwendung finden dürfen. Das Mitnehmen von Gegenständen jeder Art (Glasflaschen, sonstige zerbrechliche Gegenstände), die die Sicherheit der Benutzer gefährden könnten, ist für beide Hallen untersagt. Die Halle darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Reinigungskosten werden in Rechnung gestellt, bei dreimaliger Nichteinhaltung wird die Benützung der Halle untersagt.
e) Die Lichtanlagen sowie die Bühne (auch gültig für Theater- u. Gildenproben) dürfen nur vom Übungsleiter, also befugten Aufsichtsperson, in Betrieb genommen werden. Die

- Belüftungsanlage sowie die mobile Trennwand darf nur vom Schulwart in Betrieb genommen werden.
- f) Bei der Aufstellung irgendwelcher Geräte oder Gegenstände ist auf größtmögliche Schonung der Halle sowie der Geräte und auf jede Sicherheit Bedacht zu nehmen.
 - g) Der ordnungsgemäße Ab- bzw. Rücktransport ist sofort nach Beendigung einer Übung oder eines Wettkampfes vorzunehmen.
 - h) Jegliche Änderung an der Ausstattung der Halle ist strengstens untersagt; dazu zählt ua. das Anbringen von Nägeln, Haken und schriftlicher oder bildlicher Darstellungen.
 - i) In der Halle sowie in den Wasch- und Umkleieräumen herrscht striktes Rauchverbot.
 - j) Spiele und Wettkämpfe, durch welche im Saal Beschädigungen hervorgerufen werden könnten, sind untersagt.
 - k) Änderungen der Hallenordnung behält sich die Gemeinde jederzeit vor.
3. Für Ballspiele jeder Art dürfen nur für die Halle geeignete Bälle verwendet werden. Jegliche Ballspielarten sind bis auf Widerruf gestattet.
 4. Die Hallenordnung ist für alle Benützer verbindlich. Mit dem Betreten der Mehrzweck- bzw. Turnhalle verpflichtet sich der Benützer, die Hallenordnung einzuhalten und den Anordnungen des Aufsichtspersonals nachzukommen.
 5. Die Mehrzweck- bzw. Turnhalle ist lt. Hallenplan täglich bis 22.00 Uhr geöffnet. Die Betriebszeiten für Sonderveranstaltungen werden im Einzelfall vom Bürgermeister festgesetzt.
 6. Verbandskästen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Schulwart benützt werden; in dringenden Fällen ist diesem die erfolgte Benützung zu melden.
 7. Durch diese Bewilligung wird keine Haftung für Personen- oder Sachschäden übernommen.
 8. Für eingebrachte Garderobe, Geld oder Wertgegenstände sowie sonstige Gegenstände wird nicht gehaftet. Fundgegenstände sind beim Schulwart abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
 9. In der Pramthalle herrscht generelles Rauchverbot.
 10. Die Vereinsküche darf nur bei Veranstaltung mit Bewilligung benützt werden.

§ 2

Benützung der Mehrzweckhalle und des Vereinszubaus für Veranstaltungen

1. Die Mehrzweckhalle kann von ortsansässigen Vereinen für Tanzveranstaltungen und sonstige Unterhaltungsfeste sowie für kulturelle Veranstaltungen angemietet werden. Private Veranstaltungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindevorstandes durchgeführt werden.
2. Für die Durchführung von Tanzveranstaltungen oder sonstigen Unterhaltungsfesten, die bei Tischen mit Bestuhlung oder nur mit Bestuhlung durchgeführt werden, ist eine Genehmigung des Bürgermeisters erforderlich. Über die Durchführung von Tanzveranstaltungen oder sonstigen Unterhaltungsfesten ohne Bestuhlung ist eine Sondergenehmigung des Gemeindevorstandes erforderlich.
3. Die Marktgemeinde Riedau übergibt die gemieteten Räume und Einrichtungen dem Veranstalter rechtzeitig in ordnungsgemäßen Zustand, wovon sich der Veranstalter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen sind sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Vor der Benützung der Veranstaltung ist eine Kautions nach dem jeweils gültigen Tarif für die Mehrzweckhalle zu hinterlegen.

Die Mehrzweckhalle ist vom Veranstalter in vorgereinigt und ordnungsgemäßen Zustand so zeitgerecht zu übergeben, dass die Endreinigung durch den Schulwart vor Unterrichtsbeginn durchgeführt werden kann. Die Küche und der Barraum sind ebenfalls in gereinigtem Zustand zu übergeben.

Dies ist bei Samstagveranstaltungen der nächstfolgenden Sonntag, 12:00 Uhr und bei Sonntagveranstaltungen am Sonntag bis 19:00 Uhr.

Veranstaltungen während der Woche und Schulbetrieb sind nur nach Absprache mit der Schulleitung möglich. Werden bei der Übergabe Beschädigungen an der Mehrzweckhalle oder im Vereinszubau (Küche) festgestellt, so wird die Kautions einbehalten und für die Bezahlung der Reparatur verwendet.

4. Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und der nachfolgenden Abwicklung und des Abbaues und haftet hiebei für jeden entstandenen Schaden. Er haftet insbesondere für:
 - a) Schäden, die bei der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungs-, Abbau- und Probezeit oder am Inventar entstehen.
 - b) Schäden, die bei Einbringung, Auf- und Abbau von dem Veranstalter gehörigen Einrichtungsgegenständen und bei der Anbringung und Entfernung der Dekoration verursacht werden.
 - c) Alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der für die Veranstaltung behördlich zugelassenen Höchstzahl an Besuchern (500) oder sonstiger Teilnehmer ergeben.
 - d) Alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung und Kontrolle des Ordnungs- und Kontrollpersonals ergeben.
 - e) Alle Unfälle, insbesondere dem Personal des Veranstalters, den vom Veranstalter verpflichteten Mitwirkenden (Künstler, Sportler etc.) oder den Besuchern bei der Vorbereitung zu einer Veranstaltung, bei der Veranstaltung selbst oder beim Aufbau der Einrichtung zustoßen.
 - f) Schäden, die durch Besucher oder Gäste der Veranstaltung zu wessen Nachteil immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnutzung der dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.
5. Die technischen Einrichtungen der Veranstaltungstechnik darf nur vom Schulwart oder von der von der Marktgemeinde Riedau mit der entsprechenden Genehmigung vorgesehenen Person bedient werden. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Für das Versagen irgendeiner Einrichtung, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, haftet die Marktgemeinde Riedau nicht.

Die Bedienung der mobilen Trennwand obliegt ausschließlich dem Schulwart und den von der Marktgemeinde Riedau betrauten Personen (Bediensteten). Durch unbefugtes Hantieren entstandene Schäden werden auf Kosten des Verursachers Instandgesetzt.
6. Der Betrieb einer Schank in der Mehrzweckhalle ist generell verboten, ausgenommen im Sessellager bzw. im Erdgeschoss des Vereinszubaues. Der Ausschank, ausgenommen die Bars, darf ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen im Vereinszubau erfolgen
7. Das Erfordernis einer Veranstaltungsbewilligung nach § 2 des OÖ. Veranstaltungsgesetzes wird dadurch nicht berührt.

Die Vorbereitungen zu solchen Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle sind am Veranstaltungstage, zu einem anderen Zeitpunkt nur im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulwart, durchzuführen
8. Bei Benützung der Mehrzweckhalle ist die Aufsicht durch Organe der Marktgemeinde (des Schulwartes oder eines anderen Beauftragten) jederzeit zu gestatten. Seine Anordnungen sind von den Benützern zu beachten. Eine Prüfung durch einen Amtssachverständigen hält sich die Gemeinde vor.

9. Jegliche bauliche oder sonstige Veränderung der Anlage bzw. die Anlieferung und Einstellung von Einrichtungsgegenständen, Dekorationen bedarf der vorherigen Zustimmung der Marktgemeinde Riedau und geht auf Gefahr und Kosten des Veranstalters. Dieser hat auch für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf seine Gefahr und seine Kosten zu sorgen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Sachen (Garderobe, Geld, Wertsachen etc.) übernimmt die Marktgemeinde Riedau keine Haftung; diese befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in der Mehrzweckhalle.
Der Veranstalter haftet dafür, dass alle von ihm eingebrachten Gegenstände (insbesondere Sportgeräte etc.) den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen und sich in betriebs sicheren Zustand befinden.
Der Veranstalter ist verpflichtet, alle durch ihn in die Anlage eingebrachten Gegenstände unverzüglich auf seine Kosten zu entfernen. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Marktgemeinde Riedau berechtigt, diese Gegenstände auf Gefahr und Kosten desselben selbst zu entfernen oder entfernen zu lassen.
10. Zur Anbringung von Dekorationsmaterial bzw. für die Ausschmückung der Mehrzweckhalle sind an den Wänden Schienen montiert. Dekorationsmittel dürfen nur an diesen Schienen montiert werden.
Zur Ausschmückung dürfen nur schwer brennbare oder mittels eines behördlich anerkannten Flammenschutzmittels schwer brennbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Brennbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren. Ausschmückungsgegenstände aus brennbaren Material dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden und sind so anzuordnen, dass sie mit Zigarren- bzw. Zigarettenabfälle oder Strelchhölzer nicht in Berührung kommen können.
11. Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtung, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen weder verstellt noch verhängt werden. Darüber hinaus erklärt der Veranstalter, die für die Pramthalhalle bestehende Brandschutzordnung zur Kenntnis genommen zu haben und sich verpflichtet, diese Ordnung einzuhalten.
12. Der Veranstalter hat während der Dauer der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und des Abbaues dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein von ihm unter Angabe von Name, Wohnort und Fernsprechnummer genannter Bevollmächtigter anwesend ist.
Vor jeder Veranstaltung ist ein Benützungsübereinkommen zwischen dem Veranstalter und der Marktgemeinde Riedau abzuschließen. Sofern der Veranstalter den ihm im Rahmen des Übereinkommens erteilten Weisungen und Aufträgen nicht nachkommt oder sofern der Veranstalter nicht in der Lage ist, Ausschreitungen des Publikums zu verhindern, ist die Marktgemeinde Riedau berechtigt, zu Lasten des Veranstalters notwendige Maßnahmen zu treffen und allenfalls die Veranstaltung vorzeitig zu beenden.
13. Die Garderobe wird ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Veranstalters betrieben.
14. Während einer Veranstaltung sind stündlich die Toiletten zu reinigen.

§ 3

Tarife für die Benützung der Pramthalle einschließlich Vereinszubau und der Turnhalle der Volksschule Riedau.

Für die Benützung der Pramthalle (Mehrzweckhalle) sowie der Turnhalle der Volksschule Riedau, sind folgende Entgelte zu entrichten:
Benützungsentgelt für die Mehrzweckhalle einschließlich Küche und Zusatzeinrichtungen (Veranstaltungstechnik)

Für jede Veranstaltung ist eine Kautions zu hinterlegen.
Kautions für kommerzielle Veranstaltungen und Sportveranstaltungen € 1.500,--
Kautions für kulturelle Veranstaltungen € 500,-- (Konzerte u. Theater)
Kautions für Vereine und Vereinigung für Trainings- und Probenzwecke jährlich € 200,-

Jede Reparatur aufgrund mutwilliger Beschädigung wird unabhängig von der Kautions in Rechnung gestellt (Spraydosen etc.).

Benützungsentgelt für Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine je Veranstaltung pro Tag € 150,00

Benützungsentgelt für Veranstaltungen ortsansässiger Vereine je Veranstaltung € 100,00

Benützungsentgelt für Veranstaltungen von ortsansässigen Unternehmen mit Gewinnabsicht je Veranstaltung ohne Ausschank pro Tag € 240,00

Benützungsentgelt für Veranstaltungen von ortsansässigen Unternehmern mit Gewinnabsicht je Veranstaltung mit Ausschank pro Tag € 400,00

Benützungsentgelt für Veranstaltung von auswärtigen Unternehmern mit Gewinnabsicht je Veranstaltung ohne Ausschank pro Tag € 480,00

Benützungsentgelt für Veranstaltungen von auswärtigen Unternehmern mit Gewinnabsicht je Veranstaltung mit Ausschank pro Tag € 800,00

Benützungsentgelt für Veranstaltungen von Unternehmen ohne Gewinnabsicht (zB. Lehrlingsabend und Betriebsversammlung) € 40,00

Vergütung der Reinigungszeit:

Vorbereitungszeit 2 Std. zu à € 25 (Mithilfe) – Reinigungszeit nach Aufwand / pro Stunde € 30 inkl. Reinigungsmittel- und Geräte. Abrechnung erfolgt halbstündlich.

Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]

Alle bisherigen Verordnungen betreffend Benützung für die Pramthalle, Mehrzweckhalle bzw. Turnhalle der Volksschule Riedau treten außer Kraft.

Angeschlagen am 17.11.2005

Abgenommen am 28.12.2005



Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Marktgemeindeamt Riedau, 4752 Riedau, Marktplatz 32/33 und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.